

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. Juni 2023

### **804. Modernisierung der Aufsicht, Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und weiterer Verordnungen (Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 19. April 2023 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1) und weiterer Verordnungen. Die eidgenössischen Räte haben die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) betreffend Modernisierung der Aufsicht in der Schlussabstimmung vom 17. Juni 2022 verabschiedet. Mit dieser Gesetzesanpassung soll die Aufsichtstätigkeit der Durchführungsstellen gestärkt und modernisiert werden. Die Änderungen der Gesetzesbestimmungen bedingen auch Anpassungen auf Verordnungsebene. Diese Vernehmlassungsvorlage enthält alle Ausführungsbestimmungen, die für die Umsetzung der Änderung des AHVG vom 17. Juni 2022 erforderlich sind.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an Sekretariat. ABEL@bsv.admin.ch):

Mit Schreiben vom 19. April 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und weiterer Verordnungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Der Bund ist zuständig für die Regelung der Alters- und Hinterlassenenversorgung. Die Durchführung erfolgt durch die Verbandsausgleichskassen, kantonalen Ausgleichskassen, Ausgleichskassen des Bundes und eine zentrale Ausgleichsstelle. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) ist dabei das Kompetenzzentrum im Kanton Zürich im Auftrag und unter Aufsicht des Bundes. Wir bedauern, dass die Vertretungen der Sozialversicherungsanstalten, Ausgleichskassen und IV-Stellen, die für die Durchführung verantwortlich sind, nicht wie andere Organisationen bereits in die Erarbeitung der Verordnungsrevision einbezogen wurden. Wir schliessen uns der Stellungnahme der SVA Zürich vom 16. Juni 2023 vollumfänglich an und danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Anliegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:



**Kathrin Arioli**